

**Verordnung
zum Steuergesetz**

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 34:

b. Volljährigkeit

§ 63. Stellt das kommunale oder kantonale Steueramt fest, dass ein durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht angeordnetes Inventar unvollständig ist, macht es der Behörde oder dem Gericht Mitteilung.

6. Inventare
der Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörden
oder der
Gerichte

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABl 2012-11-16](#)).